

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1927**

21 (26.1.1927) Badische Kultur und Geschichte

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 4

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger

26. Januar 1927

## Zur Geschichte der königlichen, bischöflichen und städtischen Münze in Konstanz

Von H. Blästerer, Mörtelstein

Die alte Bischofs- und freie Reichsstadt Konstanz hatte im Mittelalter einen guten Ruf im Welthandel. Stau- nend steht man vor dem alten großen Kaufhaus, das 1388 am See errichtet wurde, das herrliche Wahrzeichen der Stadt aus den Tagen ihres merkantilen und poli- tischen Glanzes. Durchschreitet man seine weiten Gal- len, so bewundert man die großen Räume, welche da- mals die nach Konstanz gebrachten Waren und Güter beanspruchten. Dieser einstige Großhandelsplatz in Süddeutschland hat von allen badischen Städten die in- teressanteste Münz- und Geldgeschichte aufzuweisen.

Die ehemalige freie Reichsstadt ist nicht nur am Bo- densee der Mittelpunkt eines großen Wirtschaftsgebietes gewesen, das sich weit über die Lande um den See hin erstreckte, sondern der „Konstanzer Pfennig“ hatte im 12. und 13. Jahrhundert einen großen Umlaufbezirk und Konstanz Vorkonstanz im Handel war am Ober- rhein eine bedeutende. Bis ins Thurgauer, Appenzel- ler, Borarlberger und Allgäuer Gebiet ja bis Alm reichte der Konstanzer Münzbezirk. Das Silber bezog die Stadt aus dem Handel, der damals in Silberbarren bezahlte und später lieferte der Silberbergbau des süd- lichen Schwarzwaldes das Prägemetall. Über die in vorchristlicher Zeit von den keltischen Völkern geprägten „Regenbogenschiffelchen“ (Gold) und der an- schließenden Goldwährung der römischen Kaiser gelan- gen die Karolinger zur reinen Silberwährung, welche von da an für fünf Jahrhunderte das mittelalterliche Münzwesen beherrschte und der Silberdenar wurde die eigentliche Münzeinheit der Deutschen.

Ludwig dem Frommen wird die Gründung der Kon- stanzer Münze (850) zugeschrieben, die anfänglich noch wenig Bedeutung besaß. Es folgen Hohfischach (947), Bistum Chur (958), Kloster Reichenau (999), Kloster Einsiedeln (984), Schaffhausen (1045), Radolfzell (1160), Überlingen (1191), St. Gallen und Lindau (12. Jahrh.). Doch diese 9 Münzstätten am See waren mehr oder minder von Konstanz abhängig, bezogen von dort ihre Prägereisen, da Konstanz schon frühe eine Stempelschnei- derschule, „die Pfenschneider“, besaß, und gingen schließlich ganz ein. Die Konstanzer Prägestätte, welche zuerst eine königliche, dann eine bischöfliche und schließlich zur städtischen Münze wurde, lieferte Geldstücke mit folgen- den Münzbildern: Königshaupt, Adler, Löwe, Brust- bild der verschiedenen Bischöfe, Heilige, Stadtschild und der thronende Konstanzer Schutzpatron Conradus. Letzterer soll Konstanzer Bischof gewesen sein und er- scheint so auf den Münzen in vollem bischöflichen Or- nate mit Krummstab.

Der Konstanzer Pfennig hatte außer seinen Konkur- renten am See noch andere. Im Allgäu herrschte der Wasler und Schaffhauser Pfennig; im Dreisgau der Freiburger und der Straßburger, auf dem Schwarz- wald der Billinger, im Hegau der Rottweiler, in Würt- temberg der Tübingen, Gollerser und Memminger und in der Schweiz der Büchlicher, Zofinger und Berner Pfennig. Betrachtet man nur das Vielerlei des badi- schen Münzwesens am Oberrhein, so bietet sich hier ein getreues Spiegelbild der politischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Kultur dieser Epoche. Der politischen Ge- samtentwicklung Badens bleiben so, wie dem badischen Münzwesen, dieselben Schicksale nicht erspart.

Das Konstanzer Wirtschaftsgebiet war von dem Han- del der großen rheinischen Städte Mainz, Trier und Köln abhängig. Die Kurfürsten dieser drei genannten Städte schlossen mit dem Pfalzgrafen am Rhein 1386 einen Münzvertrag, der von grundlegender Bedeutung für die gesamte deutsche Münzgeschichte geworden ist. Der rheinische Goldgulden wurde geschaffen, welcher Maß und Einheit auch für die Münzen am Bodensee wurde. Doch vor dem rheinischen Gulden drückten die itali- enischen Gulden (Dufaten) den Wert des Silbers, das seit Karl dem Großen in der Bodenseegegend allein Wert- messer aller wirtschaftlichen Güter war. Florenz beginnt 1252 mit dem Prägen von Goldmünzen, „fiorini“ ge- nannt. 1269 hatten sich etliche italienische Kaufleute in Konstanz niedergelassen und Berhardi Scotti taucht als erstes Konstanzer Bankhaus und Weltfirma auf, vom Papst Gregor X. sehr begünstigt. Die Konstanzer Lein- wand, die ein Ausfuhrartikel nach Italien bildete, war dort als „tela de confianza“ bekannt und berühmt. Durch diesen regen Handelsverkehr der Stadt mit Italien drangen die „fiorinorum auri, nomine ducatos“ nach Konstanz und weiter nach Deutschland vor, wo sie nach ihrem Metall „guldiner“ (goldener Pfennig) oder „gül- den“ genannt werden. 600 Goldgulden waren 150 Mark Silber. (1 Mark von 235 Gr. Silber = 4 Goldgulden.)

Hand in Hand mit dem Sinken des Silbers gingen die großen Goldabgaben der Konstanzer Bischöfe nach Rom. Die Bestätigungssumme für einen Bischof von Konstanz wurde (1316) auf 2500 Goldgulden festgesetzt,

wozu noch Spejen von 800 fl. kamen, so daß 3300 fl. entrichtet werden mußten. Diese Steuer wurde in der Zeit von 13—1500f. 21 mal entrichtet, wodurch ein Ab- fluß von 69 300 fl. in Gold nach Rom erfolgte; eine außerordentlich hohe Abgabe für das goldarme Land, welches die finanziellen Kräfte des Bistums weit über- stieg und es in eine Schuldenlast stürzte, von der es sich nie erholte hat. Diese Wirkung zeigt sich schon bei Bi- schof Heinrich III. Er hatte beim päpstlichen Stuhl zu Avignon eine Anleihe von 10 000 Goldgulden aufgenom- men. Das Zinsnehmen war ihm vom Papst Innocenz VI. ausdrücklich verboten und war von ihm auf den Weg der Verpfändungen gewiesen worden. Diese An- regung hat er auch gründlich befolgt. 1358 hat er die Summe von 24 300 fl. beizummen und neun Jahre spä- ter hat das Hochstift eine schwebende Schuld von 100 000 Gulden. Da verkaufte der Bischof die bischöfliche Münze und zwar zuerst an einen Konstanzer Bürger und schließ- lich legte die Stadt Beschlag darauf. Nach längerem Streit — die Stadt kam sogar in Reichsacht — blieb die Münze in städtischer Gewalt. Zwar verschafft sich Bischof Hugo von Konstanz auf dem Reichstag zu Frei- burg 1498 eine Urkunde von König Max und damit das Recht „silberin münz schlagen und münzen zu lassen“, doch prägen konnte er nimmer lassen, weil er kein Silber mehr kaufen konnte.

Die Stadt prägt nun die Konstanzer Pfennige und nach großer Reichtum in Konstanz, trotz den gewaltigen Schulden des Bischofs, in Privathänden war, beweist der Goldmünzenfund vom Jahre 1905. Er verschafft ein lebendiges Bild, wie es in der Kasse eines Konstanzer Bankiers um 1809 ausgesehen hat. 1120 Dufaten von Ve- nedig aus den Jahren 1376—1400 u. 330 andere Gold- münzen, welche zusammen einen reinen Goldwert von 14 200 Goldmark darstellen, lassen erkennen, welch großes Barvermögen, der bei der damaligen Konstanzer Ju- denverfolgung ums Leben gekommene Bankier sein eigen nannte. Zu Ende dieses Jahrhunderts trat die Stadt bereits in den großen Bund der rheinischen und fränkischen Städte. Mehrere Reichstage, welche in ihren Mauern abgehalten wurden, hoben ihren Wohlstand der- matten, daß sie vor dem großen Kirchenkoncil 40 000 Einwohner zählt. Die Zeit dieses Conciles, welches 1414 seinen Anfang nahm und 1418, nach 45 gehaltenen Sitzungen endete, war der Zenith der Größe und des Wohlstandes von Konstanz. Auf Veranlassung des Kai- sers wurde vollkommene Handels- und Zollfreiheit ge- währt, die zur Folge hatte, daß jede Teuerung verme- den wurde, welche ja bei dem Menschenandrang sich leicht hätte einstellen können. Zahlreiche ausländische Bankhäuser, sogar eine Zweigniederlassung des weltber- rühmten Hauses der Medici, hatten in Konstanz Filial- len errichtet. Auch deutsche Kaufleute und Bürger von Konstanz hatten während des Concils Wechselbanken errichtet. Zu Ehren der Kirchenversammlung wurde im Einverständnis der 10 Münzstädte am See neue Pfennige geschlagen.

Doch der auswärtige Geld- und Goldstrom hatte für die Konstanzer Münze auch seine Nachteile. Der Pfen- nig sank im Werte. Schon 1417 mußte die Stadt mit Zürich eine Münzkonvention abschließen und sechs Jahre später folgt der oberheiniische Münzbund Stuttgart-All-Konstanz, der Schillinge, Pfennige und Heller prägte. (12 Heller = 6 Pf. = 1 Schilling.) Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden Klagen laut über den traurigen Verfall des Münz- und Geldwesens. Verbes- serungen wurden auf den Reichstagen zu Worms (1495) zu Lindau (1496) und zu Freiburg (1498) beraten; doch zu einer durchgreifenden Reform kam es nicht. 1499 erhielt der Bürgermeister und Rat zu Konstanz endlich von König Max eine Urkunde ausgefertigt, welche ihnen für alle Zeiten das Recht zusprach, silberne Münzen jeglicher Größe zu prägen. 130 Jahre hatte die Stadt so ohne jegliches königliches Privileg gemünzt. Den neuen Münzen mußte das Stadtwappen und der Reichsadler aufgeprägt werden. Als neue Münze erschien der Bat- zen „der Schilling zu vier Kreuzern“ und der Dickpfen- nig (= 5 Schilling = 1/2 Gulden). Doch die Dickpfen- nige waren wegen ihres hohen Silbergehaltes bald in den Schmelztiegeln der benachbarten Münzen verschwan- den.

Im 16. Jahrhundert war der Goldgulden das haupt- sächlichste Zahlungsmittel im Fernverkehr und Groß- handel. Sie waren damals das einzige Geld, welches durch das ganze Reich hin Kurs hatte und den Waren- austausch zwischen Nord und Süd vermitteln konnte. Dem Konstanzer Rat war so viel daran gelegen, selbst das Recht der Goldprägung zu erhalten. 1507 hielt Ma- ximilian seinen glänzenden Reichstag in den Mauern Konstanz ab. Da der König noch stark in der Schuld der Stadt stand, für ihre Dienste im Schweizer Kriege, so verließ er der Stadt das wichtige Privileg, goldene Münzen prägen zu dürfen. Dieser städtische Goldgul- den mußte dem rheinischen fl. gleich sein, nämlich 18,5 karätig. Auch das Gepräge war genau vorgeschrieben „und unser und des reiches adler, darunter der Stadt Constentz wappen mit umschriift moneta nori auri

civitatis Constantiensis an einer seiten, und an der an- dern Maximilianus Romanorum rex mit dem gülden apfel.“

Da um 1521 in Deutschland die Wägen schlecht wurden und übermäßig zunahmen — Konstanz fabrizierte auch schlechtes Geld — so wurde auf dem Nürnberger Reichstag durch Karl IV. die große Reichsmünzordnung geschaffen, die für alle Städte des Reiches Geltung ha- ben sollte. Pfennige und Heller sanken zu wirklichen Scheidemünzen herab. Gold war zu teuer, und so wurde das Silber als hauptsächlichstes Währungsmittel genom- men, und der silberne Reichsgulden, der dem rheinischen Goldgulden an Wert gleichkam, wurde allgemeines Zahlungsmittel. Der Siegeslauf des „Talers“ in der deutschen Geldgeschichte war damit auf Reichsgebiet be- gründet. 1537 ging auch Konstanz zur Talerprägung über; kurz zuvor schlug man noch Guldiner zu 60 Kreuz- er, Halbgulden, Zwölfer, Sechser, Dreier (Großchen) und Kreuzer. Eine kleine Episode aus der Reformation, die ja auch in Konstanz Eingang fand, soll noch Erwäh- nung finden. Das Volk litt stark unter dem wirtschaft- lichen Druck und den vielen Kirchenabgaben. Als 1527 Bischof Hugo die Stadt verlassen hatte, wurden die 7 Klöster in der Stadt aufgehoben, deren Vermögen und der Domschatz zugunsten der Stadt eingezogen. Alle Kunstwerke, soweit sie aus Silber und Gold waren, wanderten in den folgenden Jahren in die Münze und gingen so leider verloren. Nach Angaben des Chronisten sind aus dem Kirchenschatz 21 000 fl. Münze geschlagen worden.

Dieser Edelmetallvorrat war also bald verbraucht und Silber und Gold wurden von Jahr zu Jahr teurer, da damals Deutschland eine passive Handelsbilanz gegenüber Italien, Frankreich und den Niederlanden aufzuweisen hatte. So verzichtete die alte Reichsstadt auf die Ausübung der Hoheitsrechte und 1541 wurde die letzte Talerprägung, wie das „Moentz-buechly“ be- sagt mit 792 Talern vorgenommen. 1548 verlor Kon- stanz für immer seine Reichsfreiheit und kam an das Haus Österreich. Von dieser Epoche an sank der Wohl- stand mit jedem Tag; viele wanderten ihres Glaubens wegen in die benachbarte Schweiz aus. Das Münzrecht blieb ihr dort wohl erhalten, aber die Stadt war zu arm geworden, um Silber zum Prägen zu kaufen. Ferdin- and I. führte auf dem Augsburger Reichstag 1559 das langersehnte Reichsmünzgesetz ein, das für alle größe- ren Gold- und Silbermünzen in ganz Deutschland eine strenge Einheit durchführte. — Der Strom, der sich im 12. Jahrhundert in so viele Arme geteilt hatte, als es Wirtschaftszentren in Deutschland gab, läuft nun wie- der in ein gemeinsames Bett zusammen. Räte und Nichtstände gab es ja noch genug, doch der Reichstaler von 1559 blieb mit einigen Veränderungen bis zur Reichswährung von 1872 bestehen.

Konstanz und das Bodenseegebiet haben in späteren Zeiten nie wieder die Bedeutung für die deutsche Geld- wirtschaft erlangt, welche sie im Mittelalter besessen hatten. Die Wege des Welthandels und Verkehrs be- rührten die Gesteade des Bodensees nicht mehr und die für ganz Deutschland so ungünstige Entwicklung des in- ternationalen Warenaustausches hat die einst so belebten Straßen dieser Gegend so gut wie veröden lassen.

## Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde

In der „Badischen Schulzeitung“, dem Vereinsorgan des Bad. Lehrervereins, wird in der letzten Nummer das Er- scheinen einer neuen Zeitschrift unter obengenanntem Titel mitgeteilt, als deren Schriftleiter Herr Universitätsprofes- sor Dr. Hehrle in Heidelberg genannt wird. Die neue Zei- tschrift soll zweimal im Jahr erscheinen im Umfang von 160 Seiten. Eine Begründung für die Neuaufmachung dieser Zeitschrift ist nicht angegeben; im textlichen Teil wird darauf hingewiesen mit den Worten: „Unsere Kulturgeschichte ist bisher fälschlich zum großen Teil so behandelt worden, daß mehr die großen Erscheinungen betont wurden, die Mutter- schicht des Lebens aber, aus der alle Blüten und Früchte em- porwachsen, viel zu wenig Berücksichtigung fand. Ohne den Boden und das in ihm keimende Leben zu kennen, wird man das Wesen des daraus emporblühenden Lebens nie ganz er- fassen. Wer die Urgründe unserer Kultur nicht erforscht, wird auch die Richtung nicht erkennen, in der die Kultur geht, und damit nie als Führender fördernd in ihr wirken können. Die Urgründe, in denen die Richtung aller Per- sönlichkeitskultur gegeben ist, zu erforschen, ist eine der er- sten Aufgaben der Volkskunde.“

Die Nachricht von der Gründung der „Oberdeutschen Zei- tschrift für Volkskunde“ wird bei vielen Mitgliedern der Ba- dischen Heimat Bedenken erregen. Da in dem einflussreichen textlichen Teil der Ankündigung des neuen Unternehmens mit keinem Wort Bezug genommen ist auf den Verein „Ba- dische Heimat“ und dessen Zeit drift, so ist anzunehmen, daß mit der Neugründung ein Konkurrenzunternehmen geschaffen werden soll, andernfalls hätten die Veröffentlichungen in der „Badischen Heimat“ erfolgen können, auch wenn Fragen aus den württembergischen und bayerischen Landesteilen behan- delt werden sollen. Daß letzteres beabsichtigt ist, geht aus der Bemerkung hervor: Herausgegeben im Auftrag der badischen, württembergischen, bayerischen u. pfälzischen Lehrervereine, des Landesverbands für Denkmalspflege Württemberg, des Landesmuseums für Borarlberg, Prengels, des wissenschaft- lichen Instituts der Graf-Lotharinger im Reich in Frank- furt a. M., des volkskundlichen und volkerkundlichen Instituts der Josephine und Eduard von Portheim-Stiftung für Wis- senschaft und Kunst in Heidelberg. ©

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 4

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe i. P.,  
Karlriedrichstraße 14, bezogen werden.

26. Januar 1927

## Wohnungsbeschaffung für versetzte Beamte

(RStM. 20. Dez. 1926. I B 21 765 RStM. 163.)

Infolge der Wohnungsnot ist es für versetzte Beamte mit eigener Wohnung immer noch schwierig, bei der Versetzung oder wenigstens kurz danach am neuen Dienstort wieder eine eigene Wohnung zu erlangen. Abgesehen von den Unbequemlichkeiten, die den Beamten durch die Trennung von der Familie erwachsen, ist die Frage der Wohnungsbeschaffung für versetzte Beamte von erheblicher finanzieller Bedeutung für das Reich. Da mit den meisten Versetzungen eine Trennung der Beamten von ihren Familien verbunden ist, entstehen dem Reich größere Ausgaben für Entschädigungen auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (RStM. S. 1061). Nur schneller Beschaffung von Wohnungen für versetzte Beamte am neuen Dienstort, insbesondere zur Erweiterung der Tauchmöglichkeits, wird daher im Einvernehmen mit den übrigen obersten Reichsbehörden folgendes angeordnet:

A. Im allgemeinen. Nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 21. Mai 1920 (RStM. S. 1061) — zu vergleichen die Nummern 22 bis 24 meines Rundschreibens vom 26. Juni 1920 — I B 6081 (Abschrift in der jetzt geltenden Fassung siehe am Schlusse) — ist der versetzte Beamte verpflichtet, sich um die Erlangung einer Wohnung am neuen Dienstort zu bemühen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Behörde nach Prüfung des einzelnen Falles dem Beamten die Trennungsentchädigung entziehen. Der Beamte hat daher im eigenen Interesse alles zu versuchen, um möglichst bald zu einer eigenen Wohnung am neuen Dienstort zu gelangen. Zu diesem Zweck hat er u. a. künftig auch die über das ganze Reich verbreitete Zeitung „Wohnungs-Tausch-Anzeiger für das Reichsgebiet“, offizielles Organ, herausgegeben im Auftrage der kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen (Vereinigung deutscher Wohnungsämter), Verlag: Wilslein, Berlin SW 68, Kochstr. 22/26, Abt. Wohnungstausch, zu beziehen und Anzeigen in ihr aufzugeben.

B. Im besonderen. I. Bezug des Wohnungs-Tausch-Anzeigers. Der Wohnungs-Tausch-Anzeiger für das Reichsgebiet ist bei der nächsten Postanstalt zu bestellen; der Bezugspreis beträgt monatlich 85 RMf. und 6 RMf. Zustellgeld.

II. Aufgabe von Anzeigen im Wohnungs-Tausch-Anzeiger. (1) Vom Verlag werden Postkartenbordüre für die Herstellung der Anzeigenerte nach besonderem Muster der Behörde kostenlos zur Verfügung gestellt (vgl. V 2 Abs. 2c).

(2) Der wohnungsuchende Beamte hat einen Vordruck unter Beachtung der in dem Wohnungs-Tausch-Anzeiger für die Durchführung des Wohnungstauschs von Ort zu Ort innerhalb Deutschlands angegebenen Richtlinien und der Erläuterungen auszufüllen. In dem Anzeigenteil ist hinter dem Namen des Beamten in jedem Falle die Amtsbezeichnung anzugeben. (Vgl. Anl. 2, Weiterbordüre mit Probeausfertigung.) Nachdem hat der Beamte den ausgefüllten Anzeigenvordruck auf dem freien Teil der Vorderseite mit dem Dienst- oder Briefstempel seiner Behörde versehen zu lassen und an den Verlag mit dem Ersuchen um zweimalige Auf- und Aufnahme in den Anzeiger einzufenden. Die je zweimalige Aufnahme von Anzeigen ist vierteljährlich zu wiederholen, bis der Beamte am neuen Dienstort eine Wohnung erhalten hat.

(3) Die Kosten der Anzeige wird der Verlag von dem Antragsteller durch Nachnahme einziehen. Der tarifliche Anzeigenpreis beträgt 25 RMf. für eine Zeile und Aufnahme. Eine Anzeige entsprechend den Angaben in dem Anzeigenvordruck (Anl. 2) — Durchschnittsanzeige — ergibt 2 Überschriften- und 5 Textzeilen, würde also bei zweimaliger Aufnahme  $7 \times 0,25 \times 2 = 3,50$  RMf. kosten. Hierfür gewährt der Verlag den Beamten, wenn die Anzeigenvordrucke mit dem Dienst- oder Briefstempel ihrer Behörde versehen sind, einen Rabatt von 20 v. H., so daß die zweimalige Aufnahme von der Größe der Durchschnittsanzeige netto 2,80 RMf. zuzüglich 25 RMf. Nachnahmegebühr = 3,05 RMf. kosten wird.

(4) Sind bei einer Behörde 5 oder mehr Beamte vorhanden, die Entschädigungen auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1920 beziehen, so sind die Tauchanzeigen bei der Behörde zu sammeln und unter Umschlag mit kurzem Anschreiben an den Verlag einzufenden. Auch auf solche von der Behörde eingesandte Anzeigen wird der Verlag einen Rabatt von 20 v. H. gewähren. Die Kosten werden aber nicht

durch Nachnahme eingezogen, sondern der Verlag überfordert der Behörde eine Rechnung, die innerhalb einer Woche nach Eingang zu begleichen ist.

### III. Ertrag der Kosten.

(1) Die Bezugs- und Anzeigekosten sind den Beamten gemäß B 23 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zu den Umzugskostenbestimmungen vom 24. März 1925 (RStM. S. 79 ff.) von der Behörde zu erstatten.

(2) Die Bezugs- und Anzeigekosten sind auf Grund der Empfangsbcheinigungen der Postanstalt zunächst vorläufigweise zu zahlen. Die Empfangsbcheinigungen sind je nach Bedarf für 1—6 Monate von der Behörde zu sammeln und an den Verlag einzufenden. Der Verlag wird auf den Gesamtbetrag der nach den Empfangsbcheinigungen der Postanstalt gezahlten Bezugs- und Anzeigekosten — ohne Zustellgeld — der Behörde einen Rabatt von 30 v. H. gewähren und diesen Betrag auf ihr Postkonto- oder Girokonto, das dem Verlag mitzuteilen ist, überweisen. Die Bezugs- und Anzeigekosten, erhöht um die Zustellkosten, sind alsdann beim Umzugskostenentgelt endgültig zu vorausgaben.

(3) Die Anzeigekosten sind den Beamten auf Grund der Nachnahmefaktoren zu erstatten und ebenso wie die gemäß B II Abs. 4 von der Behörde unmittelbar gezahlten Anzeigekosten beim Umzugskostenentgelt zu verrechnen.

IV. Abstandssummen usw. Die Beamten können Abstandssummen, insbesondere Umzugskostenvergütungen, für Privatpersonen für Überlassung von Wohnungen gemäß B 23 der Ausführungsbestimmungen zu den Umzugskostenbestimmungen vom 24. März 1925 (RStM. S. 79, Abs. V 383) unter den dort angegebenen Voraussetzungen erhalten.

### V. Maßnahmen der Behörden.

1. Bestellung von Wohnungsvermittlungsbeamten. Bei jeder Behörde, bei der Beamte tätig sind, die Entschädigungen nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 beziehen, oder in deren Bereich früher bei ihr beschäftigte derartige Beamte noch eine Wohnung haben, ist, soweit noch nicht geschehen, ein für diese Aufgaben besonders geeigneter Beamter als Wohnungsvermittlungsbeamter zu bestimmen.

2. Pflichten des Wohnungsvermittlungsbeamten. (1) Der Wohnungsvermittlungsbeamte hat die Beschaffung und den Austausch von Beamtenwohnungen in jeder Weise zu fördern; hierdurch werden die in den versetzten Beamten gemäß Abschnitt A und B I bis IV obliegenden Pflichten, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen, nicht eingeschränkt.

(2) Der Wohnungsvermittlungsbeamte hat insbesondere: a) die Verbindung mit den Wohnungsvermittlungsbeamten der übrigen Reichs- und der Landesbehörden am Ort aufzunehmen, um hierdurch die Wohnungsbeschaffung für Beamte seiner Behörde zu fördern;

b) gemäß Anordnung unter B III Abs. 2 das Erfordernis wegen Gewährung des Rabatts auf die Bezugs- und Anzeigekosten zu prüfen;

c) die Vordrucke für Wohnungstauschanzeigen vom Verlage anzufordern, und zwar zunächst den Bedarf für höchstens  $\frac{1}{2}$  Jahr, und die gesammelten Anzeigen an den Verlag einzufenden (vgl. B II Abs. 1 und 4);

d) die wohnungsuchenden Beamten bei der Wohnungsbeschaffung in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere weniger geschäftsgewandten Beamten bei der Abfassung und Aufgabe der Tauchanzeigen und bei der Erledigung des Schriftwechsels mit Tauchpartnern beihilflich sein;

e) zu überwachen, daß die betreffenden Beamten nach den unter A und B I und III gegebenen Anordnungen verfahren und gemäß Nummer 22 bis 24 des Rundschreibens vom 26. Juni 1920 — I B 6081 — jede gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer Wohnung am neuen Dienstort ausnützen. Bei einem Verstoß gegen die gegebenen Anordnungen, insbesondere bei Ablehnung einer einmütigen entsprechenden Wohnung, hat der Wohnungsvermittlungsbeamte dies der vorgesetzten Behörde zu melden.

3. Pflichten des Behördenleiters. (1) Der Behördenleiter hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entziehung der Entschädigung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 gemäß Nr. 24 Abs. 2 des Rundschreibens vom 26. Juni 1920 — I B 6081 (Anl. 1) — gegeben sind, und nötigenfalls das weitere zu veranlassen.

(2) Im übrigen hat er für die Durchführung aller sonst geeigneten Maßnahmen zur beschleunigten Unterbringung

von versetzten, wohnungslosen Beamten am neuen Dienstort Sorge zu tragen. Insbesondere kann er anordnen, daß der Wohnungsvermittlungsbeamte mit den wohnungsuchenden Beamten prüft, bei welchen im Wohnungs-Tausch-Anzeiger erschienenen oder sonst an sie herantretenden Tauchangeboten sie einen Schriftwechsel einzuleiten haben, und darüber macht, daß der Schriftwechsel der wohnungsuchenden Beamten in Wohnungstauschangelegenheiten mit der gebotenen Beschleunigung geführt wird. Der gesamte Schriftwechsel der Beamten in Angelegenheiten des Wohnungstauschs wird dann dem Wohnungsvermittlungsbeamten zur Kenntnis vorzulegen sein.

(3) Dem jetzt vorhandenen Beamten, die eine Entschädigung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 beziehen, ist dieser Ertrag sofort bekanntzugeben. In Zukunft ist jedem versetzten Beamten bei Zuteilung der Versetzungserträge dieser Ertrag zur Kenntnis zu bringen. Die Beamten haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift anzuerkennen. Wolltenfalls ist das Anerkenntnis halbjährlich wiederholen zu lassen.

C. (1) Der Ertrag findet auf die zur Probendienstleistung als Beamte einberufenen Personen erst dann Anwendung, wenn die Übernahme in den Reichsdienst mit einiger Sicherheit angenommen werden kann.

(2) Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch für Angestellte im Reichsdienst, die eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung erhalten, sofern sie voraussichtlich noch zwei Jahre an ihrem Dienstort weiterbeschäftigt werden.

Abschrift von den Nummern 22 bis 24 des Rundschreibens des RStM. vom 26. Juni 1920 — I B 6081 — in der jetzt geltenden Fassung. 22. Die Entschädigungen nach §§ 1 und 2 des Gesetzes sind auf Antrag zu gewähren. In dem Antrage hat der Beamte die besonderen Umstände darzulegen, die die Gewährung der Entschädigung wünschenswert erscheinen lassen. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte er zur Erlangung einer eigenen Wohnung für sich oder für sich und seinen Hausstand unternommen hat und welchen Erfolg seine Bemühungen bisher erzielt haben. Von jeder Veränderung in seinen Wohnungsverhältnissen muß der Beamte seiner Dienstbehörde Anzeige erstatten.

23. Ausgaben an Inzessionskosten, Vermittlungsgebühren usw., die den versetzten Beamten für die Erlangung einer Wohnung am neuen Dienstort etwa entstehen, werden gemäß B 23 Abs. 6 der Umzugskostenbestimmungen vom 24. März 1925 (RStM. S. 79, Abs. V 383) auf Antrag erstattet.

24. Es ist nicht allein Pflicht des Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung fortgesetzt eifrig zu bemühen, sondern die vorgesetzte Dienstbehörde hat auch darüber zu wachen, daß der Beamte jede ihm gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Wohnung benutzt. Eine Verzögerung des Umzugs, etwa aus dem Grunde, weil an die neue Wohnung persönliche Ansprüche gestellt werden, auf die unter den gegenwärtigen Verhältnissen verzichtet werden muß, darf nicht erfolgen.

Falls ein Beamter eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung einigermaßen entspricht, zurückerweist, so verliert er damit den Anspruch auf Weiterzahlung der Entschädigung, und zwar von dem Tage ab, von dem ab diese Wohnung von ihm hätte bezogen werden können.

Staatsbeamte und Kommunalbeamte. Von kommunalpolitischer Seite wird uns geschrieben: In der Öffentlichkeit ist kürzlich die Behauptung aufgestellt worden, daß bei der Einstufung der Beamten die Kommunalbeamten durchweg besser wegkommen seien als die Reichs- und Staatsbeamten. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß schon durch gesetzliche Bestimmungen eine solche Bevorzugung der Kommunalbeamten ausgeschlossen ist. Außerdem sind die Gemeinden durch ihre Finanznöte in der Regel daran verhindert, ihre Beamten besser zu bezahlen als Reich und Länder, selbst wenn die Gemeindevertretungen hierzu geneigt wären. Was insbesondere den Vergleich der Bürgermeister der Städte mit den Reichs- und Staatsbeamten von gleicher Vorbildung anbelangt, so ist erstens auf die besondere Verantwortlichkeit des Bürgermeistersamtes, dann aber auch ganz besonders auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Bürgermeister nur auf Zeit (3 bis 12 Jahre) gewählt werden, und daß sie im Falle ihrer Nichtwiederwahl einer im Vergleich zu der Stellung der Reichs- und Staatsbeamten unsicheren Zukunft entgegengehen. Dieser wesentliche Unterschied muß bei einer Bemessung der Gehälter naturgemäß berücksichtigt werden.

## Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

### Waschsamt

und Waffelcord in den neuesten Modifarben  
Indanthrenfarbig zu außerordentlich billigen Preisen  
Holländerstreifen, Metallstoff usw.  
für Karneval 569

Mehle & Schlegel Karlsruhe  
Kaiserstraße 124b

### Möbel

Speisezimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
Küchen  
einzelne Möbelstücke  
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus  
Maier Weinheimer  
Karlsruhe  
Zahlungserleichterung. Kronenstr. 32  
Kein Laden, daher billigste Preise

### Winschermann G. m. b. H.

Rheinredererei Kohlen- und Kleinhandlung Gegründ. 1848  
Kohlen, Koks, Briketts, Brennholz  
Büro: Stefaniestraße 94 am Kaiserplatz  
Fernsprech-Anschlüsse Nr. 815, 816, 817

### Karlsruher Lebensversicherungsbank A.-G.

Versicherungsbestand Ende 1926  
316 Millionen Mark

### Klub- und Polstermöbel

nach eigenen und gegebenen Entwürfen  
Bequeme Teilzahlung  
HEINRICH BELLEM  
vorm. A. Kiemle  
Telephon 5045 KARLSRUHE i. P. Sommerstr. 30a



### Die große Möbelschau im Markgräflichen Palais

am Rondellplatz 084

ist nach dem lebhaften Herbst- und Weihnachts-  
geschäft wieder aufs allerbeste durch Neu-  
gänge schöner Modelle ergänzt

Januar-Einkäufe  
bieten  
große Vorteile